

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 23. Juli 1964

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
Zürich PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Fällanden Nr. 15

2961. Baulinien (Genehmigung). Am 18. Dezember 1963 ersuchte der Gemeinderat Fällanden um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. September 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der projektierten Bergstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 16. Dezember 1963 sind gegen den am 4. Oktober 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die projektierte Bergstrasse beginnt bei der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4 gegenüber der Kirche Fällanden, erstreckt sich S-förmig in das Gebiet Hopplen und führt dem Waldrand entlang in die Gemeindestrasse Fällanden—Benglen. Gegenstand der Vorlage bildet die ca. 550 m lange Strecke vom Gebäude Assek.-Nr. 439 ca. 50 m südlich der Einmündung in die Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4 bis zur Einmündung in die bestehende Gemeindestrasse Fällanden—Benglen. Der bewusst angestrebten geringen Verkehrsbedeutung der Bergstrasse entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand. Unter den Gesichtspunkten der Verordnung zum Schutze des Greifensees ist gegen die vorgesehene Strassenführung, die das Schutzgebiet geringfügig tangiert, nichts einzuwenden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 30. September 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der projektierten Bergstrasse III. Kl. vom Gebäude Assek.-Nr. 439 ca. 50 m südlich der Einmündung in die Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4 bis zur Einmündung in die Gemeindestrasse Fällanden—Benglen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden unter Rücksendung eines Exemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Juli 1964.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.



Baudirektion
Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Fällanden
0193-0015